

Hauptsatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 11.11.2020¹

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundlagen

- § 1 Name, Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Bezeichnungen

II. Ausschüsse

- § 4 Grundregeln
- § 5 Hauptausschuss
- § 6 Finanzausschuss
- § 7 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 8 Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- § 9 Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung
- § 10 Ausschuss für Umwelt und Energie
- § 11 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität
- § 12 Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
- § 13 Bildungsausschuss
- § 14 Jugendhilfeausschuss
- § 15 Kulturausschuss
- § 16 Planungsausschuss
- § 17 Sportausschuss
- § 18 Wahlprüfungsausschuss

III. Bezirksvertretungen

- § 19 Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstelle
- § 20 Aufgaben der Bezirksvertretungen

IV. Sonstige Gremien

- § 21 Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- § 22 Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- § 23 Beiräte, Kommissionen und ähnliche Gremien

V. Information und Beteiligung der Einwohnerschaft

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Unterrichtung der Einwohnerschaft
- § 26 Anregungen und Beschwerden

VI. Angelegenheiten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- § 27 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 28 Entschädigungen

VII. Verwaltung

- § 29 Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- § 30 Beigeordnete und Verwaltungsvorstand
- § 31 Teilnahme an Sitzungen
- § 32 Gleichstellung von Frau und Mann

VIII. Inkrafttreten

- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1

Name, Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Mülheim an der Ruhr“.
- (2) Das Gebiet der Stadt wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Stadtbezirk 1 (Rechtsruhr-Süd); hierzu gehören
 - der Stadtteil Altstadt I,
 - der Stadtteil Menden-Holthausen,
 - der Stadtteil Heißen ohne den statistischen Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen),
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Südwest und
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Südost (Dichterviertel);
 - b) Stadtbezirk 2 (Rechtsruhr-Nord); hierzu gehören
 - der Stadtteil Styrum,
 - der Stadtteil Dümpten,
 - der statistische Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen),
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Nord (Papenbusch) und
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Nordost;
 - c) Stadtbezirk 3 (Linksruhr); hierzu gehören
 - der Stadtteil Saarn (einschließlich Mintard und Selbeck),
 - der Stadtteil Broich und
 - der Stadtteil Speldorf.

Die räumlichen Abgrenzungen der Stadtbezirke ergeben sich aus der beigefügten Übersichtskarte (**Anlage 1**), die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Stadt führt ihr Stadtwappen (dargestellt in **Anlage 2**, die Bestandteil der Hauptsatzung ist) und die gelb-rote Stadtflagge. Die Stadtflagge kann alternativ als gelb-rote Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen geführt werden.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Mülheim an der Ruhr“.

§ 3

Bezeichnungen

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ oder „Stadtverordneter“ und die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksvertreterin“ oder „Bezirksvertreter“. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Bezirksvertretung führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“ oder „Bezirksbürgermeister“ und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bezirksbürgermeister“.

II. Ausschüsse

§ 4 Grundregeln

(1) Die Ausschüsse beraten die in ihren Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten vor und sprechen gegenüber dem Rat oder einem zur Entscheidung berufenen anderen Ausschuss eine Empfehlung aus. Der Rat kann im Einzelfall bestimmen, dass eine Vorberatung durch Ausschüsse unterbleibt. Im Rahmen der in ihren Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse auch über die Haushaltsansätze. Die Ausschüsse entscheiden nur in den ihnen dazu vom Rat durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs oder in gesetzlich benannten Angelegenheiten. Der Rat kann im Einzelfall ein von ihm übertragenes Entscheidungsrecht in die eigene Zuständigkeit zurückholen oder eine andere Zuständigkeitsregelung treffen, sofern nicht der ursprünglich zuständige Ausschuss bereits entschieden hat. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu übertragen.

(2) Die Ausschüsse entscheiden in den ihnen dazu übertragenen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, wenn im Einzelfall die allgemeine Wertgrenze von 100.000,00 € netto überschritten wird.

Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Neu-, Um- und Ausbau) gilt davon abweichend die besondere Wertgrenze von 200.000,00 € netto. Über die im Zuge der Ausführung dieser Baubeschlüsse erledigten Vergaben informiert die Verwaltung vierteljährlich in den Ausschüssen.

In Grundstücksgeschäften besteht ein Entscheidungsrecht, wenn der Wert bzw. Jahreswert von 125.000,00 € netto überschritten wird bis zu einem Wert bzw. Jahreswert von 500.000,00 € netto.

(3) Die Ausschüsse müssen bei ihren Entscheidungen die Haushaltsansätze, die Budgetierungsvorgaben und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bis zur Genehmigung des Haushalts. Sie müssen durch die Hauptsatzung oder durch andere Rechtsvorschriften begründete Entscheidungsbefugnisse, Zuständigkeiten oder Beteiligungsrechte sowie die vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien beachten, insbesondere die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder die gesetzlichen Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen in bezirklichen Angelegenheiten (§ 37 Abs. 1 GO NRW).

Berührt ein Beratungsgegenstand die Aufgabenbereiche mehrerer Ausschüsse, soll er zum Ausschluss von Parallelberatungen grundsätzlich nur in dem inhaltlich schwerpunktmäßig zuständigen Ausschuss behandelt werden, sofern keine rechtlichen Erfordernisse entgegenstehen.

§ 5 Hauptausschuss

(1) Der vom Hauptausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW) und darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

a) Strukturreformen, insbesondere Verwaltungsstrukturreform;

- b) Personalpolitische Grundsatz- und Strukturfragen, insbesondere wesentliche Ziele und Strategien sowie deren Umsetzung einschließlich der Frauenförderung;
- c) Planungen zur Ablauforganisation der Verwaltung einschließlich automatisierter Verfahren (ADV, Digitalisierung) mit besonderer Bedeutung;
- d) Maßnahmen zur effizienteren und effektiveren Erledigung städtischer Aufgaben, auch unter dem Aspekt von Reduzierung oder Wegfall;
- e) Angelegenheiten städtischer Beteiligungen und ihrer Vermögen, sofern unter Beachtung der Beteiligungsrichtlinien kein Entscheidungsrecht gem. Abs. 2 Buchst. d) vorliegt, einschließlich Entgegennahme von Berichten der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 113 Abs. 5 GO NRW);
- f) Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und Diskriminierungen;
- g) Grundsätzliche Fragestellungen und Themen bezüglich Veränderungen der Stadtgesellschaft aufgrund demografischer Entwicklung;
- h) Europaangelegenheiten, insbesondere kommunale Europa- und Entwicklungsarbeit einschließlich Fördermittelbeantragung;
- i) Pflege und Förderung bestehender Städtepartnerschaften, auch als Ansprechpartner für bürgerschaftliche Initiativen.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet in den gesetzlich entsprechend benannten Angelegenheiten (GO NRW, Eigenbetriebsverordnung) und darüber hinaus in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Einstellungen und Höhergruppierungen im Tarifbereich und Ernennungen im Beamtenbereich von Bediensteten in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO NRW);
- b) Eingehen und Kündigung von Mitgliedschaften der Stadt in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen;
- c) Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und ihrer Vermögen unter Beachtung der Beteiligungsrichtlinien.

§ 6 Finanzausschuss

(1) Der vom Finanzausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW) und darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

- a) Haushaltssatzung, Ergebnisplan, Finanzplan und Investitionsprogramm einschließlich Bewertung der Etatberatungen der Ausschüsse für ihre Aufgabenbereiche;
- b) Haushaltssicherungskonzept bzw. Haushaltssanierungsplan;
- c) Vorbereitungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten und zur Festlegung der Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in Fremdwährung;
- d) Änderungen oder Neufassungen von Gebührensatzungen;
- e) Bewirtschaftung und Optimierung des städtischen Grundbesitzes, insbesondere Erwerb, Anmietung, Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwertung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung städtischer Organisationseinheiten mit Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet in den gesetzlich entsprechend benannten Angelegenheiten (GO NRW) und darüber hinaus in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Erforderlichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans und Aufnahme von Liquiditätskrediten mit Laufzeiten von acht und mehr Jahren;

- b) Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge), auch betreffend Straßen, Wege, Plätze und Gewerbeflächen;
- c) Planungs- und Baubeschlüsse sowie Neubau-, Umbau- und Sanierungsprogramme für die Immobilien der Stadt.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW) und den Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 8

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der vom Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Soziale Angelegenheiten, insbesondere Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen für Geflüchtete und Aussiedler, Eingliederungshilfe, Hilfe für Seniorinnen und Senioren, Angelegenheiten der Wohnraumversorgung und der Wohnungsfachstelle;
- c) Grundsätzliche Fragestellungen und Themen der Inklusion, von der individuellen Hilfeplanung zur inklusionsorientierten kommunalen Teilhabeplanung unter Einbeziehung und Aktivierung der persönlichen und sozialräumlichen Ressourcen mit dem Ziel einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft;
- d) Kommunale Arbeitsmarktpolitik, insbesondere Konzepte zur Förderung beruflicher Qualifizierung, Beschäftigungsförderung und Ausbildung.

§ 9

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung

Der vom Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich Bürgerangelegenheiten, Feuerschutz und Rettungswesen;
- b) Fortschreibung des Rettungsdienst- und des Brandschutzbedarfsplanes;
- c) Zivil- und Katastrophenschutz;
- d) Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung;
- e) Gewerbe- und ordnungsrechtliche Angelegenheiten nach dem Personenbeförderungsgesetz, dem Güterkraftverkehrsgesetz sowie dem Ladenöffnungsgesetz;

§ 10

Ausschuss für Umwelt und Energie

(1) Der vom Ausschuss für Umwelt und Energie zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Angelegenheiten des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

1. Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Wasserwirtschaft,
 2. Natur- und Artenschutz (Landschaftsplanung, Stadtökologie und -klima, Vorbereitung zur Bildung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde),
 3. Gewässer-, Boden- und Immissionsschutz,
 4. Grünflächenmanagement, Forstwirtschaft und Friedhofwesen,
 5. Klimaschutz und Energiewirtschaft (Energieversorgung, -verbrauch und -einsparung sowie alternative Energien).
- b) Mitwirkung - soweit Umweltbelange beeinträchtigt sind - bei Bauleitplanungen, Abrundungssatzungen, formellen Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie bei städtischen Satzungen im Umweltbereich (Abfall, Abwasser, Friedhof, Baumschutz usw.).
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Energie entscheidet in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:
- a) Vergabe des Umweltpreises der Stadt Mülheim an der Ruhr;
 - b) Planungs- und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen in den Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs;
 - c) Einleitung und Auslegung von Landschaftsplanverfahren einschl. Bürgeranhörung.

§ 11 **Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität**

Der vom Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Konzepte im Bereich der Wirtschaftsförderung, insbesondere konzeptionelle Entwicklung und Planung von Industrie- und Gewerbeflächen (bezogen auf die Flächennutzungsplanung gemäß §§ 5 - 7 Baugesetzbuch);
- b) Bau- und Wohnflächenbedarfsplanung;
- c) Beratende Mitwirkung bei
 1. der Ausgestaltung und Förderung von Forschungs- und Technologieprojekten,
 2. Entwicklungsprojekten insbesondere für den Mittelstand,
 3. Angeboten für Existenzgründerinnen oder Existenzgründern sowie
 4. Fragen der digitalen Infrastruktur im Stadtgebiet;
- d) Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, Stadt- und Stadtteilentwicklungsplanung sowie Masterpläne;
- e) Verkehrs- und Mobilitätsplanung, insbesondere konzeptionelle Erarbeitung auf den Gebieten Individualverkehr (IV) und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Verkehrsentwicklungsplan, Nahverkehrsplan, Lärminderungsplan, Planfeststellungsverfahren und Baumaßnahmen im Verkehrsbereich;
- f) Programm „Fahrradfreundliches Mülheim“ einschließlich überregionaler Routen;
- g) Angelegenheiten des Schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV), u. a. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Bahnhöfe und deren Umfeld;
- h) Stadtweite, regionale und überregionale Vernetzung der Verkehrsmittel, u. a. ÖPNV, SPNV, Fahrrad- und Fußwegeverbindungen, Park&Ride-Anlagen und Freizeitverkehr sowie Fragen der Gewährleistung barrierefreier Mobilität;
- i) Citylogistik, Angelegenheiten und konzeptionelle Entwicklung der Binnenschifffahrt und des Hafens;
- j) Konzepte für den ruhenden Verkehr (z. B. Parkplätze, Tiefgaragen);
- k) Berücksichtigung der Belange von Fußgängern (u. a. Ampelschaltungen, Fußgängerzonen, Projekte wie Shared Space) sowie verkehrsberuhigende Maßnahmen;

- l) Beratende Mitwirkung bei Fragen der Tourismusförderung und der Entwicklung von städtischen Tourismuskonzepten.

§ 12

Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Der vom Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW, Eigenbetriebsverordnung) und den Regelungen der Betriebssatzung.

(2) Der Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet in den durch Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung entsprechend benannten Angelegenheiten.

§ 13

Bildungsausschuss

(1) Der vom Bildungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Bildung und Lernen in schulischen, gesellschaftlichen, sozialen, (inter-)kulturellen, Bildungs-, Weiterbildungs- und sonstigen Zusammenhängen;
- b) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Planung und Bau von Schulen, Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, Schulentwicklungsplanung und Schulversuche;
- c) Aufgaben nach den Weiterbildungsgesetzen, insbesondere Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der allgemeinen und der beruflichen Weiterbildung, und Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Weiterbildung Mülheim an der Ruhr.

(2) Der Bildungsausschuss entscheidet über die Abgabe von Stellenbesetzungsvorschlägen gemäß § 61 Abs. 2 SchulG zu Schulleitungsstellen an Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs.

§ 14

Jugendhilfeausschuss

(1) Der vom Jugendhilfeausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten der Jugendhilfe entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe) und den Regelungen der Satzung für das Jugendamt, insbesondere:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
- b) Jugendhilfeplanung;
- c) Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet in den durch das Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe, und der Satzung für das Jugendamt entsprechend benannten Angelegenheiten der Jugendhilfe.

§ 15 Kulturausschuss

(1) Der vom Kulturausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung und Pflege kultureller Angelegenheiten, insbesondere alle Angelegenheiten der Theater an der Ruhr gGmbH und des K.i.R. e. V.;
- b) Künstlerische Stadtgestaltung, insbesondere Kunst in und an städtischen Bauwerken und auf Straßen und Plätzen;
- c) Kulturelle Angelegenheiten, insbesondere Planung und Gestaltung des kulturellen Angebotes der Stadt;
- d) Förderung und Unterstützung der gesamtstädtischen Brauchtumpflege (u. a. Mülheimer Karneval).

(2) Der Kulturausschuss entscheidet über die Vergabe des Ruhrpreises für Kunst und Wissenschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 16 Planungsausschuss

(1) Der vom Planungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Bebauungsplanung gemäß §§ 8 – 10a Baugesetzbuch;
- b) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- c) Angelegenheiten des von der Sanierungsstelle betreuten Sanierungsvermögens;
- d) Vorbereitung der Satzungen nach dem Bau- und Planungsrecht einschließlich Bauleitplanung;
- e) Vorbereitung der Entscheidungen über Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (Straßen, Wege und Plätze);
- f) Regelmäßige Entgegennahme von Informationen über planungsrechtliche Befreiungen und Baugenehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung.

(2) Der Planungsausschuss entscheidet in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Bereichs-, Rahmen- und städtebauliche Entwurfsplanungen, Einleitung und Auslegung von Bebauungsplanverfahren einschließlich Bürgeranhörung;
- b) Planungs- und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen sowie Neu- und Umbauprogramme für Ingenieur-, Verkehrs- und Straßenbaumaßnahmen.

§ 17 Sportausschuss

(1) Der vom Sportausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Sportentwicklungsplanung;
- b) Sporthochbauten, ungedeckte Sportanlagen und Bäder,
 - 1. Planung und Bau,
 - 2. Errichtung, Änderung und Auflösung als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Sportausschuss entscheidet über die Förderung der Sportvereine und -verbände.

§ 18 Wahlprüfungsausschuss

Der vom Wahlprüfungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung).

III. Bezirksvertretungen

§ 19 Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstelle

(1) Für jeden der drei Stadtbezirke (§ 1 Abs. 2) ist eine Bezirksvertretung zu wählen, die aus 19 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht.

(2) Für die Angelegenheiten aller drei Stadtbezirke ist eine Bezirksverwaltungsstelle zuständig, über deren Organisation und Aufgaben die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die näheren Bestimmungen trifft.

§ 20 Aufgaben der Bezirksvertretungen

(1) Die Aufgaben der Bezirksvertretungen ergeben sich aus § 37 GO NRW. Soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der Abs. 2, 3 und 4 in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Schulen und öffentliche Einrichtungen im Stadtbezirk:

1. Grundschulen einschließlich Nebenanlagen wie Schulsportanlagen, Grün- und Freiflächen;
2. Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen (ausgenommen Waldflächen, Naturschutzgebiete und das FFH-Gebiet Ruhraue);
3. Friedhöfe einschließlich Trauerhallen und Aufbahrungsräume (ausgenommen Hauptfriedhof);
4. Sportanlagen (ausgenommen Frei-, Natur- und Hallenbäder, Lehrschwimmbecken Rembergstraße 7, Rettungsstation Mulhofs Kamp 5, Freizeitanlage Ruhrstrand, Ruhrstadion, Haus des Sports, innogy Sporthalle, Sporthalle/Sportfreianlage Südstraße 1, Turnhalle Mühlenfeld 88, Hockey- und Tennissportanlage Uhlenhorstweg 19);
5. Kinderspielplätze;
6. Tageseinrichtungen für Kinder;
7. Jugendzentren;
8. Bürgerbegegnungsstätten;
9. Altentagesstätten/Seniorentreffs;
10. Stadtteilbibliotheken;

11. Kulturelle und sonstige Einrichtungen (ausgenommen MedienHaus, Haus der Stadtgeschichte, Stadtarchiv, Musikschule, Heinrich-Thöne-Volkhochschule, Theater an der Ruhr, Ringlokschuppen, Kunstmuseum Alte Post, Heimatmuseum Tersteegenhaus, Stadthalle, Schloß Broich, Schloß Styrum, Camera Obscura, Freilichtbühne, Feuer- und Rettungswachen, Rennbahn Raffelberg, Flughafen Essen/Mülheim, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Einrichtungen der Ruhrbahn, städtische Unterkünfte, Verwaltungsgebäude).

Das Entscheidungsrecht umfasst z. B. Planungs- und Baubeschlüsse zum Neu-, Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung, die Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten, die Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze, Grundstücksgeschäfte einschließlich An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung sowie Benennungen und Umbenennungen.

b) Ortsbild- und Grünpflege sowie Denkmalschutz:

1. Auswahl, Standort und Gestaltung von Stadtmöblierung unter Wahrung verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Vorschriften;
2. Gestaltung der Wertstoffsammelbehälterstandorte;
3. Entfernung von städtischen Bäumen (ausgenommen bei Vorliegen einer Baugenehmigung) und Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr;
4. Eintragung oder Löschung der bezirklichen Baudenkmäler in der Denkmalliste.

c) Verkehr und Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze und Brücken mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und sonstigen Straßen des Vorbehaltsnetzes):

1. Planungs- und Baubeschlüsse zum Neu-, Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von bezirklichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken einschließlich der Straßenbeleuchtung und Begrünung sowie die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten hierzu, entsprechendes gilt für Wander-, Rad- und Reitwege sowie Wanderparkplätze;
2. Maßnahmen im Straßenverkehr (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung, flächenhafte Parkregelungen, Schulwegsicherung über das verkehrstechnisch und -rechtlich Erforderliche hinaus);
3. Benennungen und Umbenennungen.

Bei sämtlichen Maßnahmen sind verkehrstechnische und verkehrsrechtliche Vorschriften zu wahren.

d) Betreuung und Unterstützung bezirklicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk im Einzelfall.

e) Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk:

1. Auswahl, Standort und bauliche Unterhaltung von z. B. Kunstwerken, Mahn- und Ehrenmalen, Gedenktafeln im öffentlichen Raum;
2. Förderung von z. B. Veranstaltungen der Bürgervereine, Jubiläumsfeiern der Ortsteile, Feiern im Rahmen des örtlichen Brauchtums, Traditionsveranstaltungen und -umzüge sowie der Geschichtspflege.

f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Ohne die Repräsentationsrechte der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zu berühren, obliegt die Repräsentation im Zusammenhang mit Aufgaben der Bezirksvertretungen, z. B. bei Veranstaltungen von bezirklichen Vereinen und Organisationen, in erster Linie der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister; jede Repräsentation mit bezirklichem Bezug bedarf daher der vorherigen Abstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister.

g) Wahl von Schiedspersonen.

h) Abgabe von Stellenbesetzungsvorschlägen gemäß § 61 Abs. 2 SchulG zu Schulleitungsstellen an Grundschulen.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden in bezirklichen Maßnahmen nach Abs. 1, wenn im Einzelfall die allgemeine Wertgrenze von 50.000,00 € netto überschritten wird.

Bei Hoch- und Straßenbaumaßnahmen (Neu-, Um- und Ausbau) gilt davon abweichend die besondere Wertgrenze von 125.000,00 € netto. Über die im Zuge der Ausführung dieser Baubeschlüsse erledigten Vergaben informiert die Verwaltung vierteljährlich in den Bezirksvertretungen.

Bei Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. b), d) oder e) entscheiden die Bezirksvertretungen unabhängig von den vorstehenden Wertgrenzen.

In bezirklichen Grundstücksgeschäften entscheiden die Bezirksvertretungen, wenn der Wert bzw. Jahreswert von 125.000,00 € netto überschritten wird bis zu einem Wert bzw. Jahreswert von 500.000,00 € netto.

Die Bezirksvertretungen müssen bei ihren Entscheidungen die Haushaltsansätze, die Budgetierungsvorgaben und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bis zur Genehmigung des Haushalts.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht über Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind und nicht über Maßnahmen der laufenden Unterhaltung.

(4) Die Bezirksvertretungen müssen durch die Hauptsatzung oder durch andere Rechtsvorschriften begründete Entscheidungsbefugnisse, Zuständigkeiten oder Beteiligungsrechte (z. B. Jugendamt, Jugendhilfeausschuss, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Umweltrecht, Straßenverkehrsrecht) beachten.

(5) Die Bezirksvertretungen müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung im Rat oder in einem Ausschuss Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 37 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW bekommen; die einschlägigen Fristenregelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sowie der jährliche Terminplan für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zu beachten. Wird von den Bezirksvertretungen eine rechtzeitig eingeräumte Gelegenheit zur Anhörung nicht genutzt, ist das Anhörungsrecht verbraucht.

IV. Sonstige Gremien

§ 21

Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Zur politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird gemäß § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus 24 Mitgliedern besteht. Hiervon werden 16 Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt (Wahl des Integrationsrates) und acht Ratsmitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW bestellt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können stellvertretende Mitglieder gewählt werden; für die hinzutretenden Ratsmitglieder können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Integrationsrates werden in einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung festgelegt.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Integrationsrates sind in § 27 Abs. 8 bis 10 GO NRW geregelt. Darüber hinaus

a) wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit und berät über alle Haushaltspositionen, die sich auf seine Aufgaben auswirken;

- b) leitet die Verwaltung dem Integrationsrat Vorlagen, die die Themen und Aufgaben der Integration betreffen, vor der abschließenden Beratung im Rat, in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung zu (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten);
- c) kann der Integrationsrat beschließen, sachverständige Personen zu seinen Beratungen hinzuzuziehen, ohne dass diese Mitglieder werden;
- d) wählt der Rat aus dem Kreis der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt-, des Wahlprüfungs- und des Rechnungsprüfungsausschusses;
- e) richtet die Verwaltung eine Geschäftsstelle für den Integrationsrat zur Unterstützung bei der Erledigung seiner Aufgaben ein, über deren Organisation die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die näheren Bestimmungen trifft, wobei der Integrationsrat vor der Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

§ 22

Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen und zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr wird in Anwendung von § 27a GO NRW ein Jugendstadtrat gebildet, der aus 18 Mitgliedern besteht und für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren gewählt wird. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Jugendstadtrates werden in einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung festgelegt. Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Jugendstadtrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Der Jugendstadtrat

- a) erhält die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Interessen der Jugendlichen betreffen, zu beteiligen und entsprechende Empfehlungen an den Rat, einen Ausschuss oder eine Bezirksvertretung zu richten;
- b) entwickelt Projekte zur Beteiligung der Jugendlichen am aktuellen Geschehen und an der zukünftigen Entwicklung Mülheims;
- c) unterstützt die Arbeit des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Fragen, welche die Jugendlichen betreffen und die im Wirkungskreis der Stadt liegen, wozu die Verwaltung dem Jugendstadtrat Vorlagen, die die Interessen der Jugendlichen betreffen, vor der abschließenden Beratung im Rat, in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung zuleitet (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten);
- d) kann auf Antrag eigene Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung vorlegen, wobei die oder der Vorsitzende oder ein anderes, durch Beschluss benanntes Mitglied des Jugendstadtrates auf Wunsch ein Rederecht in der Sitzung des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung erhält;
- e) wird bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Sitzungen und bei seiner inhaltlichen Arbeit beratend und koordinierend durch das Amt für Kinder, Jugend und Schule, das mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen teilnimmt, sowie in formalen und kommunalrechtlichen Themen durch eine Geschäftsführung beim Rats- und Rechtsamt unterstützt;
- f) erhält für seine Projektarbeit ein jährlich festzulegendes Budget.

(3) Die Organisationen

AGOT - Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen in Mülheim an der Ruhr und

SJR - Stadtjugendring Mülheim an der Ruhr e.V. sowie die jeweils im

RPJ - Ring Politischer Jugend Mülheim vertretenen Jugendorganisationen der Parteien,

die sich ebenfalls mit den Belangen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr beschäftigen, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Jugendstadtrat. Für die zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr entsprechend.

§ 23

Beiräte, Kommissionen und ähnliche Gremien

Der Rat kann Beiräte, Kommissionen und ähnliche Gremien bilden, die keine Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW sind. Er regelt deren Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren durch Beschluss. Für die Mitglieder dieser Gremien besteht kein Anspruch auf Entschädigungen, sofern nicht in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

V. Information und Beteiligung der Einwohnerschaft

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr“ vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln im Historischen Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr:

- a) Eingangsbereich „Am Rathaus 1“;
- b) Eingangsbereich „Rathausmarkt“;
- c) Eingangsbereich „Schollenstraße 2“.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 25

Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerschaft gemäß § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat jeweils im Einzelfall. Diese kann u. a. erfolgen durch

- a) Einwohnerversammlung;
- b) Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt, schriftliche Information (z. B. Presseveröffentlichung, Anzeige, Einwohnerbrief, Broschüre) oder Ausstellung;
- c) öffentliche Auslegung von Planungen und Vorhaben der Stadt, Bürgerinformationsveranstaltung;

Die Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewendet werden. Im Einzelfall kann der Rat auch eine von den Buchst. a) bis c) abweichende Form der Unterrichtung wählen.

(2) Einwohnerversammlungen werden grundsätzlich beschränkt auf die Stadtbezirke von der Bezirksvertretung unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters durchgeführt. Im Einzelfall kann der Rat beschließen, dass eine Einwohnerversammlung für das gesamte Stadtgebiet vom Rat oder von einem Ausschuss unter Leitung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der oder des Ausschussvorsitzenden durchgeführt wird. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Unterrichts- oder Beteiligungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 26 Anregungen und Beschwerden

(1) Die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (Eingaben) werden im jeweils fachlich zuständigen Ausschuss behandelt. Gleiches gilt für Eingaben, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, aber nicht in eine bezirkliche Zuständigkeit fallen. Die an eine Bezirksvertretung gerichteten Eingaben sowie die an den Rat gerichteten Eingaben, die in eine bezirkliche Zuständigkeit fallen, werden in der jeweils zuständigen Bezirksvertretung behandelt.

(2) Eingaben müssen spätestens 14 Tage vor einer anstehenden Sitzung des nach Abs. 1 jeweils zuständigen Gremiums bei der Verwaltung eingegangen sein, anderenfalls erfolgt eine Behandlung erst in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung; maßgeblich ist der jährliche Terminplan für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.

(3) Die Verwaltung bestätigt den Eingang einer Eingabe und lädt die Petentin oder den Petenten unter Beifügung der Tagesordnung zu der Sitzung ein, in der die Behandlung der Eingabe erfolgt. Nach erfolgter Behandlung wird die Petentin oder der Petent von der Verwaltung über die Stellungnahme zu seiner Eingabe unterrichtet, im Regelfall durch Übersendung des entsprechenden Auszugs aus der unterzeichneten Niederschrift über die Sitzung.

(4) Bei Massenverfahren aufgrund gleichartiger Eingaben, die auf weitgehend vorgefertigten Textentwürfen bzw. Vordrucken beruhen, kann die Verwaltung eine andere geeignete Form der Information über die anstehende Behandlung der Eingaben wählen, z. B. über Presseveröffentlichungen oder die Internetseite der Stadt. Dies gilt nach erfolgter Behandlung auch für die Unterrichtung über die Stellungnahme zu den Eingaben.

VI. Angelegenheiten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 27 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Verträge, die

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
- b) nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden,
- c) das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewerteter Ausschreibungen darstellen,
- d) einen Wert bzw. Jahreswert von 5.000,00 € nicht überschreiten.

§ 28 Entschädigungen

(1) Den Ratsmitgliedern, Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern, sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohnern wird nach Maßgabe des § 45 Abs. 1, 2 und 3 GO NRW – im Falle der Mandatsausübung innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 5 GO NRW – Ersatz des Verdienstausfalls auf Antrag gewährt. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt¹. Der einheitliche Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird durch die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern nicht lediglich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt wird.

(2) Den in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen werden nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 GO NRW Kosten notwendiger entgeltlicher Kinderbetreuung bis zur Höhe des Regelstundensatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 auf Antrag erstattet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten dadurch nicht überschritten werden. Als notwendig ist eine entgeltliche Kinderbetreuung dann anzusehen, wenn ein Kind oder mehrere Kinder bis zum Alter von acht Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit einer der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen leben, von dieser betreut werden müssen und eine andere, entgeltfreie Betreuung nicht möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen können Kinderbetreuungskosten über die vorgenannte Altersgrenze hinaus erstattet werden.

(3) Nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten

a) die Ratsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung und für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen im Rat und folgender sonstiger Gremien ein Sitzungsgeld:

- Integrationsrat,
- Seniorenbeirat,
- Interkommunaler verfahrensbegleitender Ausschuss Regionaler Flächennutzungsplan bzw. Gemeinsamer Flächennutzungsplan (vbA RFNP / GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen,
- Gestaltungsbeirat;

b) die sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger sowie sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen im Rat und der in Satz 1 Buchst. a) genannten sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld;

c) die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, besteht Anspruch auf ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger sowie sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner, die Mitgliedschaftsrechte der Stadt wahrnehmen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Satz 1 Buchst. a) und b), soweit von anderer Stelle keine vergleichbare Geldleistung erbracht wird. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden höchstens 100 Sitzungsgelder im Jahr gewährt.

(4) Nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW), werden gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen¹.

(5) Nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Bezirksbürgermeisterinnen oder die Bezirksbürgermeister, deren erste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

VII. Verwaltung

§ 29

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (z. B. §§ 62, 63 und 64 GO NRW). Sie oder er entscheidet über die ihr oder ihm vom Rat oder von Ausschüssen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs übertragenen Angelegenheiten. Sie oder er ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann bei besonderen, insbesondere feierlichen Anlässen die „Goldene Amtskette des Oberbürgermeisters der Stadt Mülheim an der Ruhr“ tragen; dieses Recht ist ihr oder ihm persönlich vorbehalten.

(3) Der Rat wählt gemäß § 67 GO NRW zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.

§ 30

Beigeordnete und Verwaltungsvorstand

(1) Der Rat wählt vier hauptamtliche Beigeordnete, die zusammen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister den Verwaltungsvorstand bilden.

(2) Die oder der vom Rat zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektorin“ oder „Stadtdirektor“.

(3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter wird vom Rat als Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer bestellt.

§ 31 Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen grundsätzlich alle Beigeordneten, an den Sitzungen der anderen Ausschüsse und des Integrationsrates die oder der jeweils fachlich zuständige Beigeordnete teil. An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nimmt in der Regel die oder der jeweils durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister entsandte Beigeordnete teil.

(2) Zu den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister neben den Beigeordneten weitere Bedienstete hinzuziehen.

§ 32 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern oder die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren können. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über dessen Umsetzung mit.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt so frühzeitig, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen bei der Meinungsbildung berücksichtigt werden können und stellt ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen und auf Wunsch das Wort ergreifen. An nichtöffentlichen Sitzungen kann eine Teilnahme erfolgen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

VIII. Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 23.05.2018 außer Kraft.

- ÜBERSICHTSKARTE ZU § 1 ABS. 2 DER HAUPTSATZUNG DER STADT MÜLHEIM AN DER RUHR -



**Mülheim
an der Ruhr
Stadt am Fluss**

- Stadtgebiet und Stadtbezirke -

(Stand: Februar 2020)



Änderungssatzungen:

- ¹ Erste Satzung vom 11.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.07.2020 (Ratsbeschluss vom 04.11.2020)